

Entwurf

3. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl vom 16. Dezember 2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 06. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Einberufung an die Ratsmitglieder, die schriftlich ihre Teilnahme an dem digitalen Ratsinformationssystem erklärt haben, erfolgt auf elektronischem Wege. Die Einberufung der übrigen Ratsmitglieder sowie gegebenenfalls des Beigeordneten erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung.

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sachkundige Bürger, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates für einzelne Beratungsangelegenheiten als Zuhörer teilnehmen, wenn diese zuvor im Fachausschuss beraten wurden und für diesen Ausschuss eine Mitgliedschaft als ordentliches oder stellvertretendes Ausschussmitglied besteht. Sie haben sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

3. § 20 Abs. 4 wird hinzugefügt

Ton- und Videoaufnahmen sowie das Fotografieren während der öffentlichen Ratsitzung sind nicht zulässig. Über Ausnahme- und Sonderfälle entscheidet der Rat durch einstimmigen Beschluss.

4. § 27 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger, die zu ordentlichen oder stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses, für den sie gewählt worden sind, als Mitglied oder als Zuhörer teilnehmen.

5. § 27 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind neben allen ordentlichen Ausschussmitgliedern auch den übrigen Ratsmitgliedern zuzusenden. Darüber hinaus erhalten die sachkundigen Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, nur für den jeweiligen Ausschuss eine Einladung. Für den Schul- und Bildungsausschuss sind auch die vom Rat bestellten beratenden Mitglieder einzuladen. Die sachkundigen Bürger werden durch den Bürgermeister auf die Beachtung der Verschwiegenheit nach § 30 GO gesondert hingewiesen.

6. § 27 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

Soweit sachverständige Bürger für die Denkmalpflege gem. § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung bestellt worden sind, erhalten diese die Einladungen zum Planungs-, Bau- und Umweltausschuss nur dann, wenn Denkmalangelegenheiten zur Beratung anstehen.

7. § 27 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern, allen übrigen Ratsmitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses sowie den vom Rat bestellten beratenden Mitgliedern des Schul- und Bildungsausschusses zeitnah in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

Die vorstehende 3. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.